

**Zeitschrift:** Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 47 (1968)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Justiz und Öffentlichkeit  
**Autor:** Lienhard, Richard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-347405>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Justiz und Öffentlichkeit

«Journalisten sind wie Richter, Diener der Wahrheit, und dies als Institution zur Kontrolle öffentlichen Geschehens. Sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe, indem sie an dieses Geschehen, das zu einem nicht unbedeutlichen Teil anderen Gesetzen gehorcht als denen der Wahrheit, den Kontrollmassstab der Wahrheit anlegen.»

Günther Nenning

Das Verhältnis zwischen Justiz und Presse kann in unserem Lande längst nicht mehr als ideal bezeichnet werden. Vor kurzem wagte eine zürcherische Wochenzeitung sogar die Behauptung, dass die Beziehungen zwischen Justiz und Öffentlichkeit – zum mindesten in Zürich – auf einem bedenklichen Tiefstand angelangt seien\*. Zutreffen dürfte dieses Urteil sicherlich auf die Bundesrepublik Deutschland, wo in bezug auf das Verhältnis Justiz–Öffentlichkeit von einer eigentlichen Vertrauenskrise gesprochen werden kann. Ein wesentlicher Grund für diese Tatsache liegt vor allem in dem Umstand, dass in unserem Nachbarland die Richter nach wie vor von der «Obrigkeit» auf Lebzeiten gewählt werden, was zur Folge hat, dass heute noch zahlreiche Richter mit brauner Vergangenheit ihres Amtes walten. Hierzulande liegen indessen die Voraussetzungen für die Beziehungen von Justiz zur Öffentlichkeit insofern günstiger, als die Richter auf Vorschlag der Parteien durch das Volk oder durch das Parlament gewählt werden. Dadurch hat der Bürger die Gewähr, dass bei der Auswahl der Richter alle Volksschichten berücksichtigt werden. Diese Tatsache vermag allerdings nichts daran zu ändern, dass auch in unserem Lande zwischen Justiz und Presse eine Entfremdung eingetreten ist. Und wenn nicht alles trügt, muss inskünftig mit einer weiteren Verschlechterung der Beziehung zwischen Justiz und Öffentlichkeit gerechnet werden.

Wo liegen nun die Ursachen dieser unerfreulichen Entwicklung? Häufig genug erhält man zur Antwort: Die Boulevardpresse trägt daran die Hauptschuld. Es soll deshalb im nachfolgenden geprüft werden, wie weit dieser Einwand zutrifft.

---

\* Liliane Decurtins: «Schielt Frau Justizia?» in Nr. 28 der «Zürcher Woche».

## Justiz und Boulevardpresse

Von Boulevardpresse spricht man, wo die Zeitungen vorwiegend auf der Strasse – auf dem Boulevard – verkauft werden. Diese Presse steht auch inhaltlich in einem gewissen Gegensatz zur sogenannten *Gesinnungspresse*, das heisst zu einer Presse, die sich einem bestimmten politischen Ethos verpflichtet fühlt. So braucht die Boulevardpresse keine Rücksicht auf den politischen Sinn des Bürgers zu nehmen. Um so mehr Raum bleibt ihr, das Sensationsbedürfnis des Lesers zu befriedigen. Persönliche Dinge interessieren nun einmal einen grossen Teil der Leser mehr als reine Sachprobleme. Deshalb werden in der Boulevardpresse die Themen über «Sex und Verbrechen» besonders liebevoll und grosszügig gehegt. Schon aus diesem Grunde stellt der Gerichtssaal eine ideale Fundgrube für die Boulevardpresse dar. Bedenkt man nun, dass diese Presse in letzter Zeit auch hierzulande eine enorme Verbreitung erfahren hat – «Blick» wird als die meistgelesene Zeitung der Schweiz angepriesen –, so kann nicht verwundern, dass sie nicht ohne Einfluss auf die Beziehung zwischen Justiz und Öffentlichkeit bleiben kann.

Es wäre nun freilich verfehlt, die Boulevardpresse nur deshalb abzulehnen, weil sie mit ihrer Kritik oft das übliche Mass der Gesinnungspresse überschreitet. Zunächst gilt auch hier der Grundsatz: Die Pressefreiheit ist wichtiger, als ihr Missbrauch je schaden könnte. Was sodann die Kritik an der Justiz im allgemeinen und an Gerichtsurteilen im besonderen betrifft, so halte ich dafür, dass solche Kritik in einem freiheitlichen Rechtsstaat geradezu ein Lebenselement bedeutet. Kritik zwingt den Richter oder Justizbeamten zur Selbstkritik und Selbstkontrolle. Dabei darf es keine Rolle spielen, woher diese Kritik kommt. Wird sie von seiten der Boulevardpresse vorgetragen, so muss sie in gleicher Weise ernst genommen werden. Die Frage kann auch hier nur lauten: Ist diese Kritik gerechtfertigt?

Problematischer wird die Kritik der Presse an gerichtlichen Entscheidungen erst, wo sie versucht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, bevor überhaupt ein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde. Der berühmt gewordene Fall Koella mag in diesem Zusammenhang als Beispiel dienen. Kaum hatte das Jugendgericht des Bezirks Zürich sein Urteil gefällt, so nahm sich eine gewisse Boulevardpresse unter reisserischen Titeln dieses Falles an und plädierte unbekümmert für eine Aufhebung des «Fehlurteils». Ein harmloser und überhaupt nicht ins Gewicht fallender Verfahrensmangel wurde masslos aufgebauscht, während entscheidende Erwägungen, welche nach Auffassung des Gerichts für eine Verurteilung des Angeklagten sprachen, kaum der Erwähnung wert schienen. Indem so die Presse als Anwalt des Angeklagten auftrat, begnügte sie sich nicht mehr mit einer objektiven Kritik, sondern ihre Bemühung ging dahin, durch eine einseitige Darstellung der Dinge *die Meinung der Öffentlichkeit zu beeinflussen*.

Mit einem solchen Vorgehen ist diese Presse an einer Grenze angelangt, wo man sich fragen muss, ob dadurch das Vertrauen in die Rechtsprechung nicht erheblich geschwächt wird. Wenn schon immer wieder – mit Fug – gesagt wird, die unabhängige Rechtsprechung bilde das Fundament einer rechtsstaatlichen Demokratie, so muss auch verlangt werden, dass der Richter das Urteil frei vom Einfluss der Öffentlichkeit sollte fällen können. Insofern kann gesagt werden, dass die Gerichtsberichterstattung der Boulevardpresse mit ihrer Tendenz zur einseitigen Darstellung und groben Vereinfachung tatsächlich geeignet ist, die Kluft zwischen Justiz und Öffentlichkeit zu vergrößern.

### **Soll der Richter zur Öffentlichkeitsarbeit beitragen?**

Wie soll sich nun der Richter verhalten, wenn an seinem Urteil ungerechtfertigte oder überbordende Kritik geübt wird? Bis heute war es auch hierzulande die Regel, dass der Richter sich mit dieser Kritik abfand, das heisst auf jede Reaktion verzichtete. Hier liegt wohl der tiefere Grund, weshalb die meisten Richter nicht ganz frei sind von einem stillen Ressentiment gegenüber der Presse.

Ist nun diese traditionelle Zurückhaltung der Richter gegenüber der Presse über jeden Zweifel erhaben? Immer wieder hört man aus Kreisen von Juristen die Auffassung, es könne dem Richter nicht zugemutet werden, in aller Öffentlichkeit sein Urteil zu kommentieren und zu rechtfertigen. Ich betrachte diese Auffassung als falsch. Die traditionelle Zurückhaltung der Richter gegenüber ungerechtfertigter Kritik an Gerichtsurteilen lässt sich meines Erachtens heute nicht mehr vertreten, nachdem sich der Bürger längst daran gewöhnt hat, durch die Massenkommunikationsmittel über gesellschaftliche Tatbestände und Konflikte aller Art informiert zu werden. Keine politische Behörde, keine öffentliche Verwaltung kann es sich heute leisten, ungerechtfertigte öffentliche Kritik über sich ergehen zu lassen, ohne sich den Kritikern zu stellen. Es ist nicht einzu- sehen, weshalb das Gericht hier eine Ausnahme machen sollte. Wer schweigt, wo in der Öffentlichkeit eine Antwort erwartet wird, muss sich nicht wundern, wenn er in den Geruch der Überheblichkeit gelangt. Dieser Vorwurf ist aber in einer Demokratie geradezu geeignet, die Beziehungen zwischen Justiz und Öffentlichkeit zu belasten.

Damit soll nun beileibe nicht gesagt sein, dass in jedem Fall einer ungerechtfertigten oder masslosen Kritik eine Pressekonferenz durchgeführt werden soll. In den meisten Fällen wird sich das Gericht damit begnügen, eine kurze Entgegnung zu verfassen unter Verzicht auf jede gehässige Polemik. Dieser Verzicht dürfte dem Richter um so leichter fallen, wo er dem Journalisten den guten Glauben zugute halten muss. Es wird allzu häufig vergessen, dass der Vertreter der Tagespresse im steten Kampf mit der Zeit steht und innert kürzester Frist über einen Prozess berichten soll,

dem sich die Richter in aller Ruhe und mit mehr Sachkenntnis widmen konnten. Insofern sind die Spiesse ungleich verteilt, und allein schon dieser Umstand sollte den Richter dazu bewegen, gegenüber ungewollten journalistischen Fauxpas Nachsicht zu üben.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich: Wenn die Beziehungen zwischen Justiz und Presse verbessert werden sollen, so können die Gerichte hiezu einen entscheidenden Beitrag leisten. Voraussetzung dafür ist, dass die Richter gewillt sind, mehr Verständnis für die nicht immer leichte Aufgabe des verantwortungsbewussten Journalisten zu gewinnen. Darum wäre eine bessere gegenseitige Kontaktnahme geeignet, die gegenwärtigen Spannungen zwischen Justiz und Presse zu beheben. In dieser Richtung hat nun das Bezirksgericht Zürich wertvolle Pionierarbeit geleistet. Sie ist vor allem der Initiative des Gesamtgerichtspräsidenten, Dr. *Hugo Wenninger*, zu verdanken, wobei anerkannt werden darf, dass bereits sein Vorgänger die Bedeutung dieser Öffentlichkeitsarbeit erkannt und in dieser Richtung einige Vorarbeit geleistet hat. So wurden schon seit einiger Zeit von seiten der Kanzleikommission des Bezirksgerichts Zürich Zusammenkünfte mit Gerichtsberichterstatlern organisiert mit dem Ergebnis, dass ein fruchtbares Gespräch über beidseitig interessierende Fragen zustande kam und so gewisse Missverständnisse behoben werden konnten. Im weiteren erhalten die Gerichtsberichterstatler vom Bezirksgericht Zürich regelmässig eine Liste, worin die Strafverfahren und die Verhandlungszeiten angeführt sind. Sodann ist das Gericht dazu übergegangen, den Berichterstatlern mit einer Orientierungshilfe an die Hand zu gehen, indem ihnen etwa Rechtsprechungsberichte über «Fahren im angetrunkenen Zustand» oder «Verletzung von Verkehrsregeln» zur Verfügung gestellt wurden. Diese Dokumentation enthält einen Überblick über die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie des Obergerichts und fand denn auch bei den Berichterstatlern eine sehr gute Aufnahme. Schliesslich ist es schon wiederholt vorgekommen, dass der Gesamtgerichtspräsident auf dem Korrespondenzweg zu ungerechtfertigten Kritiken oder Beschwerden von Journalisten Stellung genommen hat. Es kann schon heute gesagt werden, dass sich diese Bemühungen gelohnt haben, und sie ermutigen die Leitung des Bezirksgerichts Zürich, auf diesem Wege fortzufahren. Aus diesem Grunde ist es auch zu begrüßen, dass unlängst im kantonalen Parlament eine Interpellation eingereicht wurde, mit welcher die Schaffung der Stelle eines eigentlichen Pressereferenten beim Bezirksgericht Zürich gefordert wird. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Vorstoss richtig verstanden und gewürdigt wird: als eines der Mittel, durch welche die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit und Justiz gefördert werden kann.

Ein weiterer Beitrag in dieser Richtung müsste auch von der Berufsorganisation der Richter geleistet werden. Die kürzlich gegründete «Ver-einigung der Bezirksrichter des Kantons Zürich» sollte meines Erachtens die vornehmste Aufgabe darin sehen, die behütenswerte Beziehung zwi-

schen Justiz und Öffentlichkeit zu pflegen, um so das Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung zu stärken.

### **Was die Justiz von der Presse erwartet**

Wenn hier einer besseren Zusammenarbeit zwischen Justiz und Presse das Wort geredet wurde, so will dies nicht besagen, dass dadurch die Presse in ihrer berechtigten Kritik an der Justiz gehemmt werden soll. Um so mehr dürfte die Justizbehörde aber erwarten, dass die Presse loyal genug ist, einer Entgegnung oder Richtigstellung seitens der angegriffenen Behörde grosszügig Raum zu geben. Leider gibt es immer noch Presseorgane, die den Justizbehörden dieses selbstverständliche Recht nicht ohne weiteres oder nur zögernd zugestehen. Ich denke da etwa an den «*Beobachter*», der gerne zu übersehen scheint: im Kampf um die Wahrheit genügt der Monolog nicht, sondern es bedarf dazu des Dialogs, für welchen die demokratischen Spielregeln zu gelten haben.

So hat der «*Beobachter*», um ein Beispiel anzuführen, vor einigen Monaten unter dem Titel «*Zickzackkurs der Zürcher Justiz*» ein von der 2. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich ausgefalltes Urteil einer scharfen Kritik unterzogen. Das Gericht hatte nämlich den Kommandanten der Zürcher Kantonspolizei wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (Blutalkoholgehalt 1,2 Promille) zu einer Busse von 1000 Franken verurteilt. Der «*Beobachter*» bezeichnete dieses Urteil als «*Fehlentscheid*», welcher der «*heutigen Gerichtspraxis ins Gesicht schlägt*». Im weiteren ist vom «*Versagen des Systems*» die Rede. Man sehe wieder einmal, den «*Grossen lasse man laufen*». In einer ausführlichen Entgegnung nahm der Referent des angegriffenen Gerichts zu den Vorwürfen Stellung und wies dem «*Beobachter*» nach, dass im Fall des Polizeikommandanten der Entscheid sich durchaus im Rahmen der Zürcher Gerichtspraxis halte. In seiner Gegendarstellung machte der Referent auch auf den Umstand aufmerksam, dass im Falle des Polizeikommandanten dessen ausserordentlich guter Leumund (58 Jahre bussenfreies Autofahren) ebenfalls ins Gewicht fallen musste. Den Einwand des «*Beobachters*», im Kanton Zürich lasse man «*den Grossen laufen*», parierte der Referent zutreffend mit dem Hinweis, dass in diesem Kanton kürzlich ein prominenter alt Oberrichter wegen Fahrens im angetrunkenen Zustand (aber im Rückfall!) zu einer unbedingten mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Leider war der «*Beobachter*» bis heute nicht in der Lage, diese Gegendarstellung zu veröffentlichen. Auf Grund eines Memos wurde dem Referenten zugesichert, seine Stellungnahme werde im Verlaufe des Monats November zum Abdruck gebracht.

Es lässt sich fragen, ob die Veröffentlichung einer Gegendarstellung nach Monaten ihren Zweck noch zu erfüllen vermag. Der eilige Leser von heute wird davon kaum mehr Notiz nehmen. In seinem Unterbewusstsein

lebt aber die Vorstellung, unsere Justiz pflege tatsächlich mit zwei Ellen zu messen. Der Vorwurf der Rechtsungleichheit greift aber an das Fundament der rechtsstaatlichen Demokratie. Dies sollte sich die Presse bei ihrer Kritik an Gerichtsurteilen stets vor Augen halten.

### **Der modernen Gesellschaft ein modernes Recht**

Die Spannungen zwischen Justiz und Öffentlichkeit lassen sich natürlich nicht allein aus den Beziehungen zur Presse erklären. Die tiefere Ursache liegt wohl darin, dass unsere Gesetzgebung der Zeit hintan hinkt. Der fortschrittlich denkende Staatsbürger verlangt eben vom Rechtsstaat mehr als bloss formelle Gesetzmässigkeit. Wo bleibt «das Recht, das mit uns geboren ist»? Vieles von diesem Recht wird einmal seinen Niederschlag in der Gesetzgebung finden. Bis dahin aber können Jahrzehnte vergehen. Der Gesetzgeber ist auf vielen Gebieten des sozialen Lebens konservativ eingestellt. Man kann zu seiner Entschuldigung höchstens anführen, dass er überfordert wird. Wie lange dauert es zum Beispiel, bis endlich ein fortschrittliches soziales Mietrecht anstelle einer noch den Geist des römischen Rechts atmenden Ordnung tritt? Auch die Teilrevision des Strafgesetzbuches lässt allzu lange auf sich warten.

Wohl will die Gesetzgebung der modernen Gesellschaft auf breiter Basis vorbereitet sein. Deshalb erwartet man gerade von den Dienern des Rechts, dass sie für das «Recht von morgen» etwas mehr Verständnis aufbringen. Jedenfalls lässt sich nicht behaupten, dass der Schweizerische Juristenverein bis heute dem Gesetzgeber allzu viele Impulse vermittelt hat. Gerade der Richter sollte hier seinen Beitrag leisten. Denn wer könnte bessere Mitarbeit für die Gesetzgebung leisten als gerade jener, der über die Erfahrung in der Anwendung des geltenden Rechts verfügt? Schliesslich ist es Aufgabe der Presse, nicht nur die Anwendung des geltenden Rechts zu kritisieren, sondern auch «heisse Eisen» einer neuen gesetzlichen Regelung anzupacken, und zwar ohne ständigen ängstlichen Seitenblick auf den Inseratenteil.

Nur durch solch gemeinsame Anstrengungen lässt sich vermeiden, dass der Gesetzgeber der Lösung entscheidungsreifer gesellschaftlicher Fragen immer wieder ausweicht. Vom Staatsbürger zu verlangen, dass er zu unserem demokratischen Rechtsstaat Vertrauen zeigen müsse, ist zu wenig. Wesentlicher ist, im Einzelnen den Glauben zu stärken, dass unsere Gemeinschaft noch fähig ist, die Aufgaben unserer Zeit rechtzeitig zu erkennen und Neues zu schaffen.